OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-770027/2/BP/CK

Datum:
Linz, 15. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des S I, x 362, L, betreffend die behauptete Säumigkeit des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz bei der Erledigung eines Antrags auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach § 54 NAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Am 5. November 2018 stellte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz als zuständiges Amt für den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte gemäß § 54 NAG.

I.2. Mit Schriftsatz vom 23. Mai 2019, welcher am 24. Mai 2019 bei der belangten Behörde einlangte, erhob der Bf Säumnisbeschwerde, in welcher er die Stattgabe der Beschwerde beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass kein Verfahren iSd § 55 NAG vorliegen würde und somit von der belangten Behörde eine unverzügliche Entscheidung zu treffen gewesen wäre. Es sei kein Grund ersichtlich, wieso noch keine Entscheidung erfolgt sei. Weder seien für den Bescheid umfangreiche Ermittlungen oder Erhebungen nötig noch würde es sich um eine komplexe Materie handeln. Der Bf habe die Verzögerung nicht zu verantworten. Es liege somit überwiegendes Verschulden der Behörde vor.

I.3. Mit Schreiben vom 2. Juli 2019, eingelangt am 9. Juli 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig ableiten ließ. Eine Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen, da die Säumnisbeschwerde abzuweisen ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf stellte am 5. November 2018 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte gemäß § 54 NAG, welcher an selbigem Tag bei der belangten Behörde einlangte.

Die belangte Behörde befasste das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) hinsichtlich einer möglichen Aufenthaltsbeendigung des Bf, da es im Februar und März zu erneuten Anzeigen gekommen sei und dies eine Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darstelle. Das BFA teilte mit, dass betreffend den Bf noch ein Ausweisungsverfahren anhängig sei.

Mit Schreiben vom 30. April 2019, dem Bf per RSb-Brief am 3. Mai 2019 zugestellt (Hinterlegung beim Postamt), teilte die belangte Behörde dem Bf unter Angabe

des im vorigen Absatz genannten Grundes mit, dass beim BFA eine Überprüfung des Aufenthaltsstatus des Bf nach § 55 Abs. 3 NAG eingeleitet worden sei.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Abs. 2 leg cit werden in die Frist nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
2. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Gemäß § 55 Abs. 3 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2017, hat die Behörde, wenn das Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51, 52 und 54 nicht besteht, weil eine Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorliegt, die Nachweise nach § 53 Abs. 2 oder § 54 Abs. 2 nicht erbracht werden oder die Voraussetzungen für dieses Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr vorliegen, den Betroffenen hievon schriftlich in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich einer möglichen Aufenthaltsbeendigung befasst wurde. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist unverzüglich, spätestens jedoch gleichzeitig mit der Mitteilung an den Antragsteller, zu befassen. Dies gilt nicht in einem Fall gemäß § 54 Abs. 7. Während eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung ist der Ablauf der Frist gemäß § 8 VwGVG gehemmt.

III.2. Fest steht, dass die belangte Behörde das BFA mit einer möglichen Aufenthaltsbeendigung befasste und zudem den Bf darüber informierte. Dass zu diesem Zeitpunkt auf Grundlage eines anderen Sachverhalts bereits ein Ausweisungsverfahren betreffend den Bf beim BFA anhängig war, mindert die Tatsache des Bestehens eines laufenden Ausweisungsverfahrens nicht. Die

Aspekte, aufgrund derer die belangte Behörde von einer Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausgeht, wurden dem BFA zur Kenntnis gebracht. Spätestens mit der Zustellung der Mitteilung an den Bf, welche am 3. Mai 2019 erfolgte (Hinterlegung beim zuständigen Postamt samt Abholbereitschaft), war die Entscheidungsfrist der belangten Behörde gemäß § 55 Abs. 3 NAG iVm § 8 VwGVG gehemmt.

Der Bf stellte den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte gemäß § 54 NAG am 5. November 2018, welcher an selbigem Tag bei der zuständigen Behörde, nämlich der belangten Behörde, einlangte. Die sechsmonatige Entscheidungsfrist hätte daher am 5. Mai 2019 geendet, wobei diese Frist spätestens am 3. Mai 2019 gehemmt wurde.

III.3. Es liegt somit keine Säumnis vor. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree